

Bundesministerium der Finanzen

Bekanntmachung der Emissionsbedingungen für inflationsindexierte Bundesanleihen und inflationsindexierte Bundesobligationen

Vom 21. Dezember 2012

Die Emissionsbedingungen für inflationsindexierte Bundesanleihen und inflationsindexierte Bundesobligationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2012 (BAnz AT 31.10.2012 B4) erhalten ab 1. Januar 2013 folgende Fassung:

Emissionsbedingungen für inflationsindexierte Bundesanleihen und inflationsindexierte Bundesobligationen

Die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden: „der Bund“) begibt inflationsindexierte Bundesanleihen und inflationsindexierte Bundesobligationen (im Folgenden: „Bundeswertpapiere“) zu nachstehenden Bedingungen; für Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes gelten gesonderte Emissionsbedingungen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Begebung

Die Bundeswertpapiere werden im Tendersverfahren über die „Bietergruppe Bundesemissionen“ begeben. Für diese Tendersverfahren gelten die „Verfahrensregeln für Tender bei der Begebung von Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes“. Die Konditionen der einzelnen Emissionen sowie Abweichungen von diesen Emissionsbedingungen ergeben sich aus der jeweiligen Tender-Ausschreibung, die von der Deutschen Bundesbank durch Pressenotiz bekannt gemacht wird.

(2) Gesamtnennbetrag und Stückelung

Der Gesamtnennbetrag einer Emission wird vom Bund jeweils nach Abschluss des Tendersverfahrens festgelegt und ist in Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro 0,01 eingeteilt. Der Bund behält sich vor, den Gesamtnennbetrag während der Laufzeit der Bundeswertpapiere durch Aufstockung weiter zu erhöhen.

(3) Form und Verwahrung

Die Bundeswertpapiere werden durch Eintragung einer Sammelschuldbuchforderung auf den Namen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („CBF“), als Treuhänderin der Gläubiger der Bundeswertpapiere („Gläubiger“) in das Bundesschuldbuch begründet. Die Sammelschuldbuchforderung wird von der CBF für Finanzinstitute verwaltet, die Kontoinhaber bei CBF sind („CBF-Kontoinhaber“). Die Begründung einer Einzelschuldbuchforderung ist ausgeschlossen.

Die Ausgabe von Wertpapierurkunden ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

(4) Geschäftstag

Ein „Geschäftstag“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET 2) und CBF betriebsbereit sind.

§ 2 Zinsen

(1) Verzinsung

Die Bundeswertpapiere werden bezogen auf den Gesamtnennbetrag vom in der jeweiligen Tender-Ausschreibung bekannt gegebenen Datum („Zinslaufbeginn“) an jährlich verzinst. Die Verzinsung der Bundeswertpapiere endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden.

(2) Fälligkeit

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am jeweiligen Zinstermin zur Zahlung fällig. Zinstermin und Datum der ersten oder nächsten Zinszahlung ergeben sich aus der jeweiligen Tender-Ausschreibung (jeweils ein „Zinszahlungstag“).

(3) Zinsbetrag

Die Berechnungsstelle berechnet am fünften Geschäftstag vor dem Zinszahlungstag („Berechnungstag“) den auf die Bundeswertpapiere jeweils anzuwendenden indexierten Zinssatz (der „indexierte Zinssatz“) sowie den jeweils zahlbaren Zinsbetrag (der „Zinsbetrag“). Der indexierte Zinssatz ergibt sich aus der Multiplikation des in der jeweiligen Tender-Ausschreibung bekannt gegebenen Zinssatzes mit der für den jeweiligen Zinszahlungstag zu bestimmenden Index-Verhältniszahl. Die Höhe des Zinsbetrages wird ermittelt durch Multiplikation des nominalen Zinsbetrages mit der für den jeweiligen Zinszahlungstag zu bestimmenden Index-Verhältniszahl. Der nominale Zinsbetrag errechnet sich aus der Multiplikation des Gesamtnennbetrages der Bundeswertpapiere mit dem in der jeweiligen Tender-Ausschreibung bekannt gegebenen Zinssatz.

„Index-Verhältniszahl_{Zinszahlungstag}“ bedeutet in Bezug auf jeden Zinszahlungstag:

$$\frac{\text{Wert des Referenzindex am Zinszahlungstag}_t}{\text{Basisindex}}$$

Der „Wert des Referenzindex am Zinszahlungstag_t“ berechnet sich in Bezug auf jeden Zinszahlungstag durch lineare Interpolation gemäß nachstehender Formel:

$$HVPI_{M-3} + \frac{d_t^M - 1}{DM} (HVPI_{M-2} - HVPI_{M-3})$$

wobei HVPI:

der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) in der Euro-Zone – Gesamtindex ohne Tabak, ist, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften („EUROSTAT“) berechnet und auf der Internet-seite <http://epp.eurostat.ec.europa.eu> oder deren Nachfolgesite veröffentlicht wird („Referenzindex“).

$HVPI_{M-3}$:

in Bezug auf jeden Zinszahlungstag der Wert des Referenzindex des dritten Monats vor dem Monat ist, in den der Zinszahlungstag fällt.

$HVPI_{M-2}$:

in Bezug auf jeden Zinszahlungstag der Wert des Referenzindex des zweiten Monats vor dem Monat ist, in den der Zinszahlungstag fällt.

d_t^M :

die tatsächliche Anzahl der Tage des Monats, in den der Zinszahlungstag fällt, vom ersten Tag des Monats bis zum Zinszahlungstag (jeweils einschließlich) ist.

D^M :

die tatsächliche Anzahl der Tage des Monats, in den der Zinszahlungstag fällt, ist.

Der „Basisindex“ ergibt sich aus der jeweiligen Tender-Ausschreibung.

Der Wert des Referenzindex am Zinszahlungstag_t und die Index-Verhältniszahl werden erforderlichenfalls bis auf die sechste Dezimalstelle gekürzt und auf die nächstliegende fünfte Dezimalstelle gerundet.

War an einem Berechnungstag der Wert des Referenzindex nur auf vorläufiger Basis veröffentlicht, so wird der vorläufige Wert des Referenzindex der Berechnung des Zinsbetrages und des indexierten Zinssatzes zugrunde gelegt. Eine Anpassung des Zinsbetrages und des indexierten Zinssatzes nach der Veröffentlichung des endgültigen Wertes des Referenzindex findet nicht statt.

Eine Überarbeitung oder Änderung des Referenzindex nach seiner Erstveröffentlichung bleibt ohne Auswirkungen auf die Ermittlung des jeweils zahlbaren Zinsbetrages, es sei denn, es handelt sich um eine Neufestsetzung des Index-Referenzzeitraums, das heißt des Zeitraums, für den der Referenzindex auf 100 gesetzt wird („Basisjahrrevision“). In diesem Fall wird der basisjahrrevidierte Referenzindex der Ermittlung des Zinsbetrages zugrunde gelegt, und die Berechnungsstelle wird alle Anpassungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung geeignet sind sicherzustellen, dass die Index-Verhältniszahl nach der Basisjahrrevision derjenigen vor der Basisjahrrevision entspricht. Eine Basisjahrrevision hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen von Zinsbeträgen.

Wird der Referenzindex aufgrund eines offensichtlichen Irrtums nach seiner Veröffentlichung korrigiert, wird die Berechnungsstelle den solchermaßen korrigierten Referenzindex der Ermittlung des Zinsbetrages zugrunde legen. Eine solche Korrektur hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen von Zinsbeträgen.

(4) Ersatzreferenzindex

Kann an einem Berechnungstag kein vorläufiger oder endgültiger Wert des Referenzindex festgestellt werden und ist kein Ersatzindex gemäß Absatz 5 bestimmt worden, berechnet die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzindex („eHVPIp“) gemäß nachstehender Formel:

$$HVPI_{p-1} \cdot \left(\frac{HVPI_{p-1}}{HVPI_{p-13}} \right)^{\frac{1}{12}}$$

wobei P:

der Monat ist, für den der Wert des Referenzindex nicht festgestellt werden kann,

$HVPI_{p-1}$:

der Wert des Referenzindex des letzten vorhergehenden Monats ist, in dem der Referenzindex von EUROSTAT veröffentlicht wurde,

$HVPI_{p-13}$:

der Wert des Referenzindex des dreizehnten vorhergehenden Monats ist, in dem der Referenzindex von EUROSTAT veröffentlicht wurde.

Wird der vorläufige oder endgültige Wert des Referenzindex veröffentlicht, gilt er ab dem der Veröffentlichung folgenden Tag. Gleichzeitig endet die Verwendung des berechneten Ersatzreferenzindex ab diesem Tag.

Nach der Bestimmung eines Ersatzreferenzindex gelten Bezugnahmen auf den Referenzindex als Bezugnahmen auf den Ersatzreferenzindex.

(5) Ersatzindex

Ersatzindex bezeichnet jeweils einen Index, der gemäß nachfolgenden Regelungen ermittelt wird:

a) Nachfolgeindex

Sofern der Referenzindex an einem Berechnungstag (i) nicht länger durch EUROSTAT berechnet und veröffentlicht wird, die Berechnung jedoch durch eine nachfolgende Stelle erfolgt, die von der Berechnungsstelle anerkannt wird, oder (ii) von EUROSTAT oder einer nachfolgenden Stelle durch einen Nachfolgeindex ersetzt worden ist, dessen Berechnung nach den Feststellungen der Berechnungsstelle mit der gleichen oder im Wesentlichen gleichen Formel und Berechnungsmethode erfolgt, gilt der so berechnete und bekannt gemachte Index als Referenzindex.

b) Ersetzung

Wird an einem Berechnungstag der Referenzindex nicht länger veröffentlicht und findet Absatz 5 Buchstabe a keine Anwendung, bestimmt die Berechnungsstelle einen alternativen Verbraucherpreisindex, der nach Einschätzung der Berechnungsstelle dem Referenzindex wirtschaftlich am nächsten kommt, und der so bestimmte Index gilt dann als Referenzindex.

(6) Bekanntmachungen

Die Berechnungsstelle wird den an den Zinszahlungstagen jeweils zahlbaren Zinsbetrag und den jeweils zugrunde liegenden indexierten Zinssatz baldmöglichst nach Ermittlung des Zinsbetrages, aber keinesfalls später als einen Geschäftstag vor dem betreffenden Zinszahlungstag, gemäß § 6 Absatz 2 bekannt machen. Sofern die Berechnungsstelle der Ermittlung des Zinsbetrages und des indexierten Zinssatzes den Ersatzreferenzindex gemäß Absatz 4 oder einen Ersatzindex gemäß Absatz 5 Buchstabe a oder b zugrunde legt, wird sie zusammen mit der Bekanntmachung gemäß Satz 1 auf diesen Umstand hinweisen.

(7) Verbindlichkeit der Festsetzungen

Alle Festsetzungen von Zinsbeträgen sowie sämtliche Feststellungen, Einschätzungen und Entscheidungen der Berechnungsstelle im Rahmen dieses § 2 sind für den Bund und die Gläubiger verbindlich.

(8) Stückzinsen

Sind Zinsen auf einen Zeitraum zu berechnen, der nicht ein volles Jahr ist („Zinsberechnungszeitraum“), so werden sie auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage im Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage in der jeweiligen Zinsperiode (365 oder 366), ermittelt (Actual/Actual). „Zinsperiode“ bezeichnet den Zeitraum ab Zinslaufbeginn oder dem letzten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

§ 3

Fälligkeit; Rückzahlungsbetrag; Rückkauf

(1) Fälligkeit

Die Bundeswertpapiere sind am in der jeweiligen Tender-Ausschreibung bekannt gegebenen Datum (der „Fälligkeitstag“) zu ihrem Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen. Weder der Bund noch ein Gläubiger der Anleihe ist berechtigt, das Bundeswertpapier vor seiner Fälligkeit zur Rückzahlung zu kündigen.

(2) Rückzahlungsbetrag

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle gemäß nachstehender Formel berechnet:

Gesamtnennbetrag x Index-Verhältniszahl_{Fälligkeitstag}

wobei Index-Verhältniszahl_{Fälligkeitstag} die gleiche Bedeutung hat wie Index-Verhältniszahl_{Zinszahlungstag} in § 2 Absatz 3. § 2 Absatz 4 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

Sollte der danach ermittelte Rückzahlungsbetrag niedriger sein als der Gesamtnennbetrag, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Gesamtnennbetrag.

(3) Rückkauf

Der Bund ist berechtigt, Bundeswertpapiere jederzeit im Markt oder anderweitig zu kaufen, zu halten und wieder zu verkaufen. Bundeswertpapiere, die sich im Eigenbestand des Bundes oder eines seiner Sondervermögen befinden, können im Bundesschuldbuch ganz oder teilweise gelöscht werden.

§ 4

Zahlungen

(1) Zahlungen

Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Bundeswertpapiere in der Form der Sammelschuldbuchforderung erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (Absatz 2) in Euro an CBF zwecks Übertragung an CBF-Kontoinhaber. Zahlungen des Bundes von Kapital und Zinsen auf die

Bundeswertpapiere an CBF befreien den Bund in Höhe der geleisteten Zahlungen von seinen entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Bundeswertpapieren.

(2) Zahlungstag und Fälligkeitstag

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist Zahlungstag der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Anpassung gemäß Absatz 3, die Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und Fälligkeitstag der vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Anpassung.

(3) Geschäftstagekonvention

Ist ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital oder Zinsen an CBF kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächsten Tag, der ein Geschäftstag ist, geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung zusätzliche Zinsen gezahlt werden.

§ 5

Berechnungsstelle

Berechnungsstelle ist die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH. Der Bund kann jederzeit eine andere Stelle als Berechnungsstelle ernennen. Ein solcher Wechsel der Berechnungsstelle wird gemäß § 6 Absatz 1 bekannt gemacht. Die Berechnungsstelle handelt als solche ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Bundes und steht in keinem Rechtsverhältnis zu den Gläubigern. Sie ist den Gläubigern gegenüber in keinem Fall verantwortlich.

§ 6

Veröffentlichungen; Bekanntmachungen

(1) Veröffentlichungen

Diese Emissionsbedingungen und deren Änderungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Sonstige Bekanntmachungen

Sonstige Bekanntmachungen, die die Bundeswertpapiere betreffen, werden im elektronischen Bundesanzeiger sowie in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Sämtliche Bekanntmachungen werden wirksam am Tag, der auf die Veröffentlichung folgt oder, sofern die Veröffentlichung mehr als einmal oder an verschiedenen Tagen vorgenommen wird, am Tag, der auf die erste Veröffentlichung folgt.

§ 7

Verschiedenes

(1) Börseneinführung

Die Bundeswertpapiere werden in den regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt.

(2) Mündelsicherheit

Die Bundeswertpapiere sind mündelsicher gemäß § 1807 Absatz 1 Nummer 2 BGB.

(3) Deckungsstockfähigkeit

Die Bundeswertpapiere sind für die Anlage des gebundenen Vermögens gemäß § 54 Absatz 2 Nummer 2 VAG geeignet.

(4) Notenbankfähigkeit

Die Bundeswertpapiere sind notenbankfähig gemäß Artikel 18.1 der ESZB/EZB-Satzung.

(5) Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Bundeswertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und des Bundes bestimmen sich nach deutschem Recht.

(6) Gerichtsstand

Zuständig für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Bundeswertpapieren ist ausschließlich das Landgericht in Frankfurt am Main.

(7) Geltungsbereich

Diese Emissionsbedingungen gelten für alle inflationsindexierten Bundesanleihen und inflationsindexierten Bundesobligationen, in deren Tender-Ausschreibung die Geltung dieser Emissionsbedingungen festgeschrieben wird.

§ 8

Änderungen der Emissionsbedingungen

(1) Änderungen

Die Gläubiger der Bundeswertpapiere können mit Zustimmung des Bundes gemäß den Umschuldungsklauseln für Bundeswertpapiere (Anhang) in Verbindung mit §§ 4a bis 4k des Bundesschuldenwesengesetzes durch Mehrheitsbeschluss in einer Gläubigerversammlung oder mittels schriftlicher Abstimmung außerhalb einer Gläubigerversammlung eine Änderung dieser Emissionsbedingungen beschließen.

(2) Verbindlichkeit der Änderung

Eine gemäß Absatz 1 erfolgte Änderung dieser Emissionsbedingungen ist für alle Gläubiger verbindlich.

(3) Veröffentlichung dieser Änderung

Abweichend von § 6 gelten für Veröffentlichungen einer Änderung der Emissionsbedingungen nach Absatz 1 die Bestimmungen der Nummer 5 der Umschuldungsklauseln.

Berlin, den 21. Dezember 2012

VII A 2 - WK 2202/07/0001

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag
Holters

Umschuldungsklauseln für Bundeswertpapiere

1 Allgemeine Begriffsbestimmungen

- (a) „Bundeswertpapiere“ im Sinne dieser Bestimmungen sind diese Bundeswertpapiere (deren Bestandteil diese Bedingungen sind) sowie alle anderen Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, Anleihen, Obligationen oder sonstigen Schuldverschreibungen, die der Bund mit einer ursprünglichen Laufzeit von über einem Jahr begeben hat und die jeweils eine oder mehrere Emissionen bilden, auf die Umschuldungsklauseln anwendbar sind; hierzu zählen ferner, ungeachtet ihrer ursprünglichen Laufzeit, alle Zahlungsverpflichtungen, die früher einmal Bestandteil eines Bundeswertpapiers waren.
- (b) „Diskontpapier“ bezeichnet ein Bundeswertpapier, das keine Verzinsung vorsieht; frühere Bestandteile eines Bundeswertpapiers, das eine Verzinsung vorsah, stehen einem Diskontpapier gleich, wenn jene Bestandteile für sich gesehen keine Verzinsung vorsehen.
- (c) „Indexiertes Bundeswertpapier“ bezeichnet ein Bundeswertpapier, das die Zahlung zusätzlicher Beträge entsprechend der Änderung eines veröffentlichten Index vorsieht; Bestandteile eines Indexierten Bundeswertpapiers, die mit diesem nicht mehr verbunden sind, zählen nicht dazu.
- (d) „Emission“ bezeichnet alle Ausgaben von Bundeswertpapieren, die (i) – bis auf ihr Ausgabedatum oder das Datum der ersten Auszahlung – inhaltsgleich sind und (ii) daher eine Emission bilden sollen. Eine Emission in diesem Sinne bilden insbesondere auch diese Bundeswertpapiere einschließlich etwaiger Aufstockungen.
- (e) „Ausstehend“ bezeichnet in Bezug auf diese Bundeswertpapiere jedes Bundeswertpapier, das im Sinne von Abschnitt 2.7 aussteht; in Bezug auf eine andere Emission jedes Bundeswertpapier, das im Sinne von Abschnitt 2.8 aussteht.
- (f) „Änderung“ bezeichnet jede Änderung, Anpassung, Ergänzung oder Aufhebung der Emissionsbedingungen von Bundeswertpapieren. Den Emissionsbedingungen steht in diesem Zusammenhang eine etwaige Vereinbarung über die Ausgabe oder Verwaltung der betreffenden Bundeswertpapiere gleich.
- (g) „Emissionsübergreifende Änderung“ bezeichnet eine Änderung, die (i) diese Bundeswertpapiere und (ii) Bundeswertpapiere anderer Emissionen betrifft.
- (h) „Wesentliche Änderung“ in Bezug auf diese Bundeswertpapiere bezeichnet jede nachstehende Änderung ihrer Emissionsbedingungen
 - (i) Änderung der Fälligkeitstermine von Zahlungen;
 - (ii) Verringerung des Betrags von Hauptforderung und Zinsen, auch wenn bereits Zahlungsverzug besteht;
 - (iii) Änderung der Berechnungsmethode für Zahlungen;
 - (iv) Verringerung des Rückzahlungspreises oder Änderung des Termins einer vorzeitig möglichen Rückzahlung;
 - (v) Änderung der Währung oder des Zahlungsorts;
 - (vi) Einführung von Bedingungen für Zahlungspflichten des Bundes oder eine anderweitige Änderung der Zahlungspflichten des Bundes;
 - (vii) Änderung der Gründe, die zur vorzeitigen Kündigung dieser Bundeswertpapiere berechtigen;

- (viii) Änderung des Vorrangs oder der Rangfolge;
- (ix) Änderung des anwendbaren Rechts;
- (x) Änderung des Gerichtsstands oder eines Immunitätsverzichts seitens des Bundes;
- (xi) Änderung der für Gläubigermehrheiten erforderlichen ausstehenden Nennwerte dieser Bundeswertpapiere oder – im Falle einer emissionsübergreifenden Änderung – der Bundeswertpapiere einer anderen Emission; Änderung der Anforderungen an die Beschlussfähigkeit; Änderung der Definition von „ausstehend“ oder
- (xii) Änderung dieser lit. h.

Die vorstehende Definition einer „wesentlichen Änderung“ gilt auch für Bundeswertpapiere anderer Emissionen.

- (i) „Gläubiger“ bezeichnet Inhaber dieser Bundeswertpapiere, d. h. Mitinhaber der Sammelschuldbuchforderung oder Miteigentümer der Globalurkunde nach Bruchteilen; dies gilt auch in Bezug auf Bundeswertpapiere anderer Emissionen;
- (j) „Stichtag“ in Bezug auf eine vorgeschlagene Änderung bezeichnet den vom Bund festgelegten Termin, zu dem jemand Gläubiger dieses Bundeswertpapieres (oder – im Fall einer emissionsübergreifenden Änderung – der anderen Bundeswertpapiere) sein muss, um bei einer Beschlussfassung in einer Versammlung oder im Wege schriftlicher Abstimmung stimmberechtigt zu sein.

2 Änderung dieser Bundeswertpapiere

2.1 Wesentliche Änderungen. Wesentliche Änderungen dieser Bundeswertpapiere bedürfen der Zustimmung des Bundes und der Gläubiger

- (a) im Falle einer Versammlung – mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen, ausstehenden Nennwertes dieser Bundeswertpapiere, oder
- (b) im Falle einer schriftlichen Abstimmung – mit einer Mehrheit von mindestens 66 2/3 % des dann ausstehenden Nennwertes dieser Bundeswertpapiere.

2.2 Emissionsübergreifende Änderungen. Emissionsübergreifende wesentliche Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes und der Gläubiger.

- (a)(i) im Falle von Versammlungen – mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des bei den Beschlussfassungen insgesamt vertretenen, ausstehenden Nennwertes aller betroffenen Emissionen oder
- (a)(ii) im Falle einer schriftlichen Abstimmung – mit einer Mehrheit von mindestens 66 2/3 % des dann ausstehenden Nennwertes aller betroffenen Emissionen

sowie

- (b)(i) im Falle von Versammlungen – mit einer Mehrheit innerhalb der einzelnen Emission von mehr als 66 2/3 % des bei der jeweiligen Beschlussfassung vertretenen, ausstehenden Nennwertes der jeweiligen Emission oder
- (b)(ii) im Falle einer schriftlichen Abstimmung – mit einer Mehrheit innerhalb der einzelnen Emission von mehr als 50 % des dann ausstehenden Nennwertes der jeweiligen Emission.

Die Gläubiger dieser Bundeswertpapiere und die Gläubiger der Bundeswertpapiere jeder anderen betroffenen Emission beschließen in gesonderten emissionsweise durchgeführten Versammlungen und/oder in gesonderten emissionsweise durchgeführten schriftlichen Abstimmungen.

2.3 Emissionsübergreifende Änderungsvorschläge. Emissionsübergreifende Änderungsvorschläge können auch alternativ ausgestaltet sein (d. h. mehrere Entscheidungsmöglichkeiten enthalten), sofern sämtliche Alternativen den Gläubigern der betroffenen Emissionen zur Zustimmung vorgelegt werden.

2.4 Teilweise emissionsübergreifende Änderung. Auch wenn eine Gläubigermehrheit für eine emissionsübergreifende wesentliche Änderung gemäß Abschnitt 2.2 nicht zustande gekommen ist, gilt die Änderung in Ansehung dieser Bundeswertpapiere und anderer Emissionen dennoch als angenommen, soweit dort eine emissionsübergreifende Mehrheit gemäß Abschnitt 2.2 zustande gekommen wäre, wenn der Änderungsvorschlag von vorneherein nur jene Emissionen erfasst hätte und im Übrigen

- (a) der Bund vor dem Stichtag die Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf die Voraussetzungen einer solchen teilweise emissionsübergreifenden Änderung hingewiesen hat und
- (b) diese Voraussetzungen erfüllt sind.

2.5 Änderungen sonstiger Angelegenheiten. Änderungen sonstiger Angelegenheiten der Emissionsbedingungen dieser Bundeswertpapiere bedürfen der Zustimmung des Bundes und der Gläubiger,

- (a) im Falle einer Versammlung – mit einer Mehrheit von mehr als 50 % des bei der Beschlussfassung vertretenen, ausstehenden Nennwertes dieser Bundeswertpapiere, oder
- (b) im Falle einer schriftlichen Abstimmung – mit einer Mehrheit von mehr als 50 % des dann ausstehenden Nennwertes dieser Bundeswertpapiere.

2.6 Mehrere Währungen, Indexierte Bundeswertpapiere und Diskontpapiere. Zur Feststellung, ob die Gläubiger dieser Bundeswertpapiere und der Bundeswertpapiere anderer Emissionen eine vorgeschlagene Änderung mit der jeweils erforderlichen Mehrheit angenommen haben, gilt Folgendes:

- (a) Betrifft die Änderung auf mehr als eine Währung lautende Bundeswertpapiere, entspricht deren Nennwert dem Eurobetrag, der sich aus der Umrechnung anhand des von der Europäischen Zentralbank für den Stichtag veröffentlichten Referenzwechselkurses ergibt.
- (b) Betrifft die Änderung ein Indexiertes Bundeswertpapier, entspricht sein Nennwert dem angepassten Nennwert.
- (c) Betrifft die Änderung ein Diskontpapier, das vormals nicht Bestandteil eines Indexierten Bundeswertpapiers war, entspricht sein Nennwert dem Rückzahlungsbetrag bzw. bei noch nicht eingetretener Fälligkeit dem Barwert seines Rückzahlungswertes.
- (d) Betrifft die Änderung ein Diskontpapier, das vormals Bestandteil eines Indexierten Bundeswertpapiers war, entspricht sein Nennwert
 - (i) bei Diskontpapieren, die vormals das Recht auf eine nicht indexgebundene Kapital- oder Zinszahlung verbriefen, ihrem angepassten Rückzahlungsbetrag bzw. bei noch nicht

- eingetretener Fälligkeit der nicht indexgebundenen Zahlung dem Barwert seines Rückzahlungswertes; und
- (ii) bei Diskontpapieren, die vormals das Recht auf eine indexgebundene Kapital- oder Zinszahlung verbriefen, ihrem angepassten Rückzahlungsbetrag bzw. bei noch nicht eingetretener Fälligkeit der indexgebundenen Zahlung dem Barwert seines Rückzahlungswertes; weiterhin
- (e) gilt für die Zwecke dieses Abschnitts Folgendes:
- (i) Der angepasste Rückzahlungswert eines Indexierten Bundeswertpapiers und eines seiner Bestandteile ist der Betrag, der fällig wäre, wenn der Stichtag der festgelegte Fälligkeitstag wäre; maßgeblich ist der vom Bund am Stichtag veröffentlichte Wert des betreffenden Indexes oder, mangels eines solchen veröffentlichten Wert, der gemäß den Bedingungen des Indexierten Bundeswertpapiers durch Interpolation berechnete Wert des entsprechenden Indexes am Stichtag; der angepasste Rückzahlungswert des Indexierten Bundeswertpapiers oder dessen Bestandteils ist jedoch keinesfalls geringer als sein Rückzahlungswert, es sei denn, die Bedingungen des Indexierten Bundeswertpapiers lassen einen Zahlungsbetrag auf das Indexierte Bundeswertpapier oder dessen Bestandteil zu, der geringer ist als sein Rückzahlungswert; und
 - (ii) zur Ermittlung des Barwerts eines Diskontpapiers wird der Nennwert (bzw. der angepasste Nennwert) des Diskontpapiers unter Anwendung der marktüblichen Zinsberechnungsmethode mit dem festgelegten Abzinsungssatz von ihrem festgelegten Fälligkeitstag auf den Stichtag abgezinst; dabei ist der festgelegte Abzinsungssatz
 - (x) für ein Diskontpapier, das vormals nicht Bestandteil eines Bundeswertpapiers mit ausdrücklicher Verzinsung war, die Rendite über die Laufzeit des Diskontpapiers bei Ausgabe oder, wenn mehr als eine Tranche des Diskontpapiers begeben wurde, die Rendite über die Laufzeit des Diskontpapiers auf Basis des nach ihrem Rückzahlungswert gewichteten Mittels der einzelnen Ausgabekurse der betreffenden Serie von Diskontpapieren; und
 - (y) für ein Diskontpapier, das vormals Bestandteil eines Bundeswertpapiers mit ausdrücklicher Verzinsung war
 - (1) der Kupon jenes Bundeswertpapiers, wenn sich dieses ermitteln lässt, oder
 - (2) andernfalls das arithmetische Mittel der Kupons aller unten genannten (nach deren Rückzahlungswert gewichteten) Bundeswertpapiere des Bundes, deren festgelegter Fälligkeitstag mit dem des abzuzinsenden Diskontpapiers identisch ist, oder, mangels solcher Bundeswertpapiere, der zu diesem Zweck durch lineare Interpolation berechnete Kupon auf Basis aller unten genannten (nach Rückzahlungswert gewichteten) Bundeswertpapiere, deren Fälligkeitstage die zwei dem Fälligkeitstag des abzuzinsenden Diskontpapiers am nächsten liegenden Termine sind; einbezogen werden zu diesem Zweck alle Indexierten Bundeswertpapiere, wenn das abzuzinsende Diskontpapier vormals Bestandteil eines Indexierten Bundeswertpapiers war bzw. alle Bundeswertpapiere (ohne Indexierte Bundeswertpapiere und Diskontpapiere), wenn das abzuzinsende Diskontpapier vormals nicht Bestandteil eines Indexierten Bundeswertpapiers war, in beiden Fällen insofern diese auf die gleiche Währung lauten wie das abzuzinsende Diskontpapier.

2.7 Ausstehende Bundeswertpapiere. Bei der Feststellung, ob die Gläubiger dieser Bundeswertpapiere mit dem erforderlichen ausstehenden Gesamtnennwert für eine vorgeschlagene Änderung gestimmt haben oder ob eine Gläubigerversammlung beschlussfähig ist, gelten Bundeswertpapiere als nicht ausstehend und damit weder als stimmberechtigt noch bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit als berücksichtigungsfähig, wenn sie am Stichtag

- (a) bereits gelöscht oder zur Löschung eingereicht waren oder zur erneuten Ausgabe gehalten, aber nicht wieder ausgegeben wurden,
- (b) ordnungsgemäß zur Tilgung aufgerufen oder bereits (fristgemäß oder anderweitig) fällig waren und ordnungsgemäß getilgt wurden oder
- (c) vom Bund, von Ministerien oder sonstigen Behörden des Bundes, von einer Gesellschaft, einem Sondervermögen oder einem sonstigen Rechtsträger, der unter der Kontrolle des Bundes oder seiner Behörden steht, gehalten werden und wenn die Gesellschaft, das Sondervermögen oder der sonstige Rechtsträger keine Entscheidungsfreiheit hat, wobei Folgendes gilt:
 - (i) als Gläubiger in diesem Sinne ist die Person anzusehen, die aus dem Bundeswertpapier selbst stimmberechtigt oder aber auf vertraglicher Grundlage, unmittelbar oder mittelbar, berechtigt ist, dem Stimmrechtsinhaber für die Ausübung des Stimmrechts Weisungen zu erteilen;
 - (ii) eine Gesellschaft, ein Sondervermögen oder ein sonstiger Rechtsträger ist als unter der Kontrolle des Bundes oder seiner Behörden stehend anzusehen, wenn der Bund oder seine Behörden berechtigt sind, der Geschäftsleitung des Rechtsträgers Weisungen zu erteilen oder wenn der Bund oder seine Behörden die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans oder von Organen mit ähnlichen Funktionen wählen oder sonst bestellen können; vorgenannte Kontrollrechte des Bundes können, unmittelbar oder mittelbar, auf stimmberechtigten Anteilen, vertraglichen Vereinbarungen oder sonstigen Rechtsgründen beruhen;
 - (iii) ein Gläubiger hat Entscheidungsfreiheit, wenn er nach geltendem Recht und ungeachtet einer möglichen unmittelbaren oder mittelbaren Verpflichtung gegenüber dem Bund bei Ausübung des Stimmrechts
 - (x) weder unmittelbar noch mittelbar Weisungen des Bundes zu befolgen hat oder
 - (y) gemäß einem objektiven Sorgfaltsmaßstab im Interesse seiner Anteilhaber oder sonstiger Beteiligter oder in seinem eigenen Interesse handeln muss oder
 - (z) aufgrund einer treuhänderischen oder ähnlichen Pflicht im Interesse einer oder mehrerer Personen handeln muss; diese Person darf jedoch nicht ihrerseits nach Abschnitt 2.7 ausgeschlossene Gläubigerin sein.
- (d) Zu den Bundeswertpapieren, die als nicht ausstehend im Sinne dieser Bestimmungen gelten, gehören insbesondere nicht solche, deren Gläubiger die Deutsche Bundesbank, die KfW Bankengruppe oder die Europäische Zentralbank sind.

2.8 Ausstehende Bundeswertpapiere anderer Emissionen. Die Feststellung, ob die Gläubiger der Bundeswertpapiere einer anderen Emission mit dem erforderlichen ausstehenden (Gesamt-) Nennwert für eine emissionsübergreifende Änderung gestimmt haben oder ob eine hierzu einberufene Gläubigerversammlung beschlussfähig ist, richtet sich nach den Bedingungen der jeweiligen Emission.

2.9 Rechtsträger ohne Entscheidungsfreiheit. Der Bund veröffentlicht unverzüglich nach Bekanntgabe eines Vorschlags zur Änderung dieser Bundeswertpapiere, spätestens aber

10 Kalendertage vor dem Stichtag, eine Liste sämtlicher Gesellschaften, Sondervermögen und sonstiger Rechtsträger, die nach Abschnitt 2.7 (c)

- (a) unter der Kontrolle des Bundes oder seiner Behörden stehen,
- (b) dem Bund auf Anfrage mitgeteilt haben, dass sie Gläubiger dieses Bundeswertpapiere sind und
- (c) keine Entscheidungsfreiheit haben.

2.10 Umtausch und Umwandlung. Der Bund ist berechtigt, im Anschluss an eine ordnungsgemäß beschlossene Änderung der Emissionsbedingungen diese Bundeswertpapiere in neue Bundeswertpapiere (mit den geänderten Emissionsbedingungen) umzutauschen, wenn das den Gläubigern vor dem Stichtag angekündigt wurde. Ein solcher Umtausch ist für alle Gläubiger verbindlich.

3 Berechnungsstelle

3.1 Ernennung und Aufgaben. Der Bund benennt eine Stelle (die „Berechnungsstelle“) zur Berechnung, ob die Gläubiger dieser Bundeswertpapiere und – im Falle einer emissionsübergreifenden Änderung – die Gläubiger der Bundeswertpapiere der anderen betroffenen Emissionen eine vorgeschlagene Änderung mit dem jeweils erforderlichen ausstehenden Nennwert angenommen haben. Bei einer emissionsübergreifenden Änderung benennt der Bund eine gemeinsame Berechnungsstelle.

3.2 Bescheinigung. Der Bund übergibt der Berechnungsstelle eine Bescheinigung, die er vor dem Termin der Gläubigerversammlung oder schriftlichen Abstimmung veröffentlicht. In dieser Bescheinigung werden – unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 2.6 – aufgeführt

- (a) der Nennwert dieser Bundeswertpapiere und – im Falle einer emissionsübergreifenden Änderung – der Bundeswertpapiere der anderen betroffenen Emissionen, die am Stichtag als ausstehend im Sinne von Abschnitt 2.7 gelten;
- (b) der Nennwert dieser Bundeswertpapiere und – im Falle einer emissionsübergreifenden Änderung – der Bundeswertpapiere der anderen betroffenen Emissionen, die am Stichtag als nicht ausstehend im Sinne von Abschnitt 2.7 (c) gelten;
- (c) die Namen der Gläubiger der in Buchstabe (b) genannten Bundeswertpapiere.

3.3 Rechtswirkung der Bescheinigung. Die Berechnungsstelle kann die Angaben in der Bescheinigung des Bundes als maßgeblich betrachten; diese Angaben sind für den Bund und die Gläubiger verbindlich, sofern nicht

- (a) ein betroffener Gläubiger vor der Beschlussfassung in einer Gläubigerversammlung oder schriftlichen Abstimmung bei dem Bundesministerium der Finanzen schriftlich den in der Bescheinigung enthaltenen Angaben begründet widerspricht und
- (b) dieser Widerspruch, wenn ihm stattgegeben würde, Einfluss auf das Beschlussergebnis haben würde.

Ein rechtzeitig und formgerecht eingelegter Widerspruch lässt die Wirkung der Bescheinigung gleichwohl unberührt, sofern

- (x) der Widerspruch zurückgenommen wird,

- (y) der Gläubiger, der widersprochen hat, nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Bekanntmachung des Beschlusses beim zuständigen Gericht Klage erhebt oder
- (z) das zuständige Gericht erkennt, dass der Widerspruch nicht begründet wurde oder dass die in der Begründung vorgetragene Unrichtigkeit der Angaben in der Bescheinigung keinen Einfluss auf das Beschlussergebnis gehabt haben konnte.

3.4 Veröffentlichung. Der Bund veröffentlicht das von der Berechnungsstelle ermittelte Ergebnis der Gläubigerversammlung oder schriftlichen Abstimmung unverzüglich.

4 Gläubigerversammlungen; schriftliche Abstimmungen

4.1 Allgemeines. Die nachstehenden Bestimmungen (dieses Abschnitts 4) sowie alle weiteren Regelungen, die der Bund im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen erlassen und bekanntgemacht hat, gelten für Versammlungen und schriftliche Abstimmungen der Gläubiger dieser Bundeswertpapiere. Auf schriftliche Abstimmungen sind die Vorschriften des Abschnitts 4 über die Einberufung und Durchführung von Gläubigerversammlungen entsprechend anzuwenden. Der Bund kann sich bei den gemäß Abschnitt 4 vorzunehmenden Handlungen vertreten lassen.

4.2 Einberufung von Versammlungen. Eine Gläubigerversammlung

- (a) kann jederzeit vom Bund einberufen werden und
- (b) wird vom Bund einberufen, wenn er in Bezug auf diese Bundeswertpapiere in Zahlungsverzug geraten ist und dieser Verzug fortbesteht und Gläubiger von mindestens 10 % des ausstehenden Gesamtnennwertes dieser Bundeswertpapiere die Einberufung einer Versammlung in Schriftform gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen verlangen.

4.3 Bekanntmachung von Versammlungen. Der Bund beruft eine Gläubigerversammlung mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin oder – im Falle einer vertagten Versammlung – mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin der vertagten Versammlung ein. Die Bekanntmachung der Einberufung enthält

- (a) Angaben zur Uhrzeit, zum Datum und zum Ort der Versammlung;
- (b) die Tagesordnung, die Anforderungen an die Beschlussfähigkeit sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung;
- (c) Angaben zum Stichtag, der höchstens fünf Geschäftstage* vor dem Versammlungstermin liegen darf, sowie Angaben dazu, wie ein Gläubiger seine Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung nachzuweisen hat;
- (d) das für die Erteilung einer Vollmacht zu verwendende Formular;
- (e) weitere vom Bund beschlossene Regelungen zur Einberufung und Durchführung der Versammlung sowie ggf. Angaben zu den Voraussetzungen einer teilweise emissionsübergreifenden Änderung und
- (f) Angaben zur Berechnungsstelle.

4.4 Vorsitz. Der Vorsitzende einer Gläubigerversammlung wird ernannt

- (a) vom Bund oder

* „Geschäftstag“ im Sinne dieser Umschuldungsklauseln ist jeder Tag (außer einem Sonnabend oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) 2 und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, betriebsbereit sind.

- (b) falls der Bund niemand ernennt oder der Ernannte nicht erscheint, durch Gläubiger, die zusammen mehr als 50 % des auf der Versammlung vertretenen, ausstehenden Nennwertes dieser Bundeswertpapiere halten.

4.5 Beschlussfähigkeit. Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann nur der Vorsitzende gewählt werden, sofern der Bund diesen nicht bereits ernannt hat; sonstige Beschlussfassungen sind unzulässig. Eine Versammlung, auf der die Gläubiger über eine vorgeschlagene Änderung abstimmen wollen, ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Gläubiger

- (a) im Falle einer wesentlichen Angelegenheit zusammen mindestens 66 2/3 % des ausstehenden Nennwertes dieser Bundeswertpapiere vertreten oder
- (b) im Falle einer sonstigen Angelegenheit zusammen mindestens 50% des ausstehenden Nennwertes dieser Bundeswertpapiere vertreten.

4.6 Vertagung von Versammlungen. Ist eine Versammlung innerhalb von 30 Minuten nach Sitzungsbeginn nicht beschlussfähig, kann sie der Vorsitzende vertagen; eine vertagte Versammlung findet mindestens 14 und höchstens 42 Kalendertage nach der ersten Versammlung statt. Eine vertagte Versammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Gläubiger

- (a) im Falle einer wesentlichen Angelegenheit zusammen mindestens 66 2/3 % des ausstehenden Nennwertes dieser Bundeswertpapiere vertreten, oder
- (b) im Falle einer sonstigen Angelegenheit zusammen mindestens 25% des ausstehenden Nennwertes dieser Bundeswertpapiere vertreten.

4.7 Schriftliche Abstimmungen. Ein Beschluss im Wege schriftlicher Abstimmung steht einem in einer Gläubigerversammlung gefassten Beschluss gleich. Der Inhalt eines Beschlusses im Wege schriftlicher Abstimmung kann in einem oder in mehreren Schriftstücken in gleicher Form niedergelegt werden, die jeweils durch den oder die Gläubiger bzw. in deren Namen zu unterzeichnen sind.

4.8 Stimmberechtigung. Personen, die am Stichtag Gläubiger dieser Schuldverschreibung sind, bzw. ihre ordnungsgemäß benannten Vertreter sind sowohl im Rahmen einer Gläubigerversammlung als auch bei einer schriftlichen Abstimmung stimmberechtigt.

4.9 Abstimmung. Alle Änderungsvorschläge werden den Gläubigern ausstehender Bundeswertpapiere auf einer Versammlung oder im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens zur Abstimmung vorgelegt. Die Anzahl der Stimmen eines Gläubigers richtet sich nach dem Nennwert der von ihm gehaltenen ausstehenden Bundeswertpapiere. Für diese Zwecke wird bei einer emissionsübergreifenden Änderung,

- (a) die auf mehr als eine Währung lautende Bundeswertpapiere betrifft, der Nennwert jedes Bundeswertpapieres gemäß Abschnitt 2.6 (a) ermittelt;
- (b) die ein indexiertes Bundeswertpapier betrifft, der jeweilige Nennbetrag dieses indexierten Bundeswertpapieres gemäß Abschnitt 2.6 (b) ermittelt;
- (c) die ein Diskontpapier betrifft, das vorher nicht Bestandteil eines indexierten Bundeswertpapieres war, der jeweilige Nennwert dieses Diskontpapieres gemäß Abschnitt 2.6 (c) ermittelt;
- (d) die ein Diskontpapier betrifft, das vorher Bestandteil eines indexierten Bundeswertpapieres war, der jeweilige Nennwert dieses Diskontpapieres gemäß Abschnitt 2.6 (d) ermittelt.

4.10 Bevollmächtigte. Jeder Gläubiger eines ausstehenden Bundeswertpapiers kann sich durch eine andere Person („Vertreter“) auf einer Gläubigerversammlung oder bei einer schriftlichen Abstimmung vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muss dem Bundesministerium der Finanzen mindestens 48 Stunden vor dem Termin einer Gläubigerversammlung oder schriftlichen Abstimmung vorgelegt werden. Eine Vollmacht, die nicht in dem in der Bekanntmachung der Einberufung der Gläubigerversammlung bezeichneten Formular erteilt wurde, ist unwirksam.

4.11 Rechtswirkung und Widerruf der Vollmacht. Ein nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Vertreter ist vorbehaltlich der Regelungen in Abschnitt 2.7 für die Zwecke der Teilnahme an der Versammlung bzw. an der schriftlichen Abstimmung als Gläubiger der ausstehenden Bundeswertpapiere anzusehen. Die von einem Vertreter abgegebenen Stimmen sind wirksam, auch wenn die Vollmacht zuvor widerrufen oder geändert wurde, sofern nicht das Bundesministerium der Finanzen mindestens 48 Stunden vor dem Termin der Gläubigerversammlung oder schriftlichen Abstimmung über den Widerruf oder die Änderung der Vollmacht unterrichtet wurde.

4.12 Verbindliche Wirkung. Ein im Rahmen einer Versammlung oder im Wege schriftlicher Abstimmung gefasster Beschluss ist für alle Gläubiger verbindlich, unabhängig davon, ob sie bei der Versammlung anwesend waren oder an der schriftlichen Abstimmung teilgenommen haben oder ob sie für oder gegen den Beschluss gestimmt haben.

4.13 Veröffentlichung. Der Bund gibt alle im Rahmen einer Versammlung oder im Wege schriftlicher Abstimmung gefassten Beschlüsse unverzüglich bekannt.

5 Veröffentlichungen

Bekanntmachungen und sonstige Angelegenheiten. Der Bund veröffentlicht alle Bekanntmachungen und gemäß den obigen Bestimmungen veröffentlichungspflichtige Angelegenheiten

- (a) auf www.deutsche-finanzagentur.de und im Bundesanzeiger
- (b) über die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main
- (c) durch Bekanntmachung der Deutschen Bundesbank.